



Informationen zur polizeiärztlichen Untersuchung



Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber, der Polizeivollzugsdienst stellt besondere Anforderungen an die körperliche Konstitution, die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie an die psychische Belastbarkeit. Die gesundheitliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst ist deshalb nach besonderen Maßstäben zu beurteilen.

Diese Maßstäbe sind in einer speziellen Vorschrift, der Polizeidienstvorschrift 300, erfasst. Die in der Polizeidienstvorschrift aufgeführten Vorerkrankungen oder Anfälligkeiten können eine Verwendung im Polizeivollzugsdienst ausschließen.

Daher sollten Sie für die polizeiärztliche Untersuchung bitte Folgendes mitbringen:



sämtliche Bildgebungen (z. B. Röntgenaufnahmen) und dazugehörigen Befunde der letzten 5 Jahre



alle vorhandenen Facharztbefunde und ärztliche Gutachten



Berichte über bisher stattgefundene Krankenhausaufenthalte oder Operationen

Diese Unterlagen stellen Entscheidungshilfen dar und werden ausschließlich durch den Polizeiärztlichen Dienst begutachtet.

Eine abschließende Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit obliegt allein der bzw. dem mit Ihrer Auswahluntersuchung beauftragten Polizeiärztin bzw. Polizeiarzt.

Wichtige Hinweise!

Fehlende oder unvollständige Unterlagen können Bedenken hinsichtlich Ihrer Polizeidiensttauglichkeit begründen und u. a. zur Nachforderung von Facharztbefunden führen.

Wissentlich falsche oder unvollständige Angaben und das Verschweigen von zurückliegenden Erkrankungen können zur Beendigung Ihres Bewerbungsverfahrens sowie nach einer Einstellung zur Rücknahme der Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Widerruf führen.

Die ärztlichen Gutachten und Befunde sind auf eigene Kosten von einem Arzt erstellen zu lassen.

Zum Zeitpunkt der polizeiärztlichen Untersuchung dürfen Ihre Finger- und Fußnägel nicht lackiert sein.

Künstliche Nägel sind im Vorfeld der Untersuchung zu entfernen.

Kontaktlinsen sollten Sie mindestens 24 Stunden vor der polizeiärztlichen Untersuchung aus den Augen entfernen.

Bei einer Sehschwäche oder Erkrankung der Augen werden Sie gebeten, einen augenärztlichen Befundbericht auf eigene Kosten durch eine Fachärztin bzw. einen Facharzt erheben zu lassen. Der Befund darf zum Tag Ihres Auswahlverfahrens nicht älter als 6 Monate sein.

Den Vordruck finden sie unter:

<http://polbb.eu/augenarztbefund> oder bei den Downloads auf unserer Internetseite www.polizei-brandenburg-karriere.de